

17/107

Der Stadtrat von Lenzburg  
an den Einwohnerrat

**"Motion" für mehr Sicherheit auf den Kantonsstrassen zwischen Aabachbrücke und Kindergarten Widmi; Beschlussfassung und Überweisung als Postulat**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag:

**I. Ausgangslage**

Die SP Lenzburg reichte am 18. Mai 2017 eine "Motion für mehr Sicherheit auf den Kantonsstrassen zwischen Aabachbrücke und Kindergarten Widmi (Aavorstadt/Burghaldenstrasse/Ammerswilerstrasse)" ein.

Nach Schilderung der Ausgangslage, Situation und eines Fazits wird gefordert, dass der Stadtrat sich beim Kanton einsetzen soll, dass das Tempo auf den Strassen Aavorstadt/Burghaldenstrasse/Ammerswilerstrasse bis Kindergarten Widmi reduziert werde. Trotz Temporeduktion sollten die Fussgängerstreifen bestehen bleiben (Gewährung Schulwegsicherheit). Schliesslich fordern die Motionäre zu den aufgeführten punktuellen Mängeln Verbesserungs-massnahmen.

**II.**

1. Der Stadtrat verweist betreffend parlamentarische Vorstösse auf die Vorlage 14/13 "Motion Tempo 30 rund um den Bahnhof" mit folgenden Ausführungen:
2. Die Gemeindeordnung (GO) regelt die parlamentarischen Vorstösse in §§ 28 ff:

**§ 28**

1. Motion

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes beim Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen

verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen.

<sup>2</sup> Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat innert Jahresfrist Bericht und Antrag einzubringen.

### § 29

#### 2. Postulat

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates anregen.

<sup>2</sup> Wird das Postulat durch die Mehrheit des Einwohnerrates dem Gemeinderat überwiesen oder von ihm entgegengenommen, so ist dem Einwohnerrat innert 2 Jahren Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

<sup>3</sup> Der Bericht des Gemeinderates wird vom Einwohnerrat gutgeheissen oder abgelehnt. Bei Gegenständen, welche die Verwaltung betreffen, gibt der Gemeinderat im Rahmen seines Berichtes bekannt, ob er bereit ist, die Anregung zu berücksichtigen.

### § 30

#### 3. Anfrage

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, vom Gemeinderat Auskunft verlangen.

<sup>2</sup> Das Begehren ist von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an einer nächsten Sitzung zu beantworten. Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung über den Gegenstand der Anfrage ist nicht zulässig.

#### 2. Zusammengefasst kann festgehalten werden:

Eine Motion dient dazu, die Behandlung von Gegenständen zu verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen (§ 28). Ein Postulat regt die Behandlung von Gegenständen an, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen (§ 29). Mit einer Anfrage schliesslich, kann vom Gemeinderat Auskunft verlangt werden, und zwar über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen (§ 30). Die Behandlungsfristen zwischen einer Motion (1 Jahr) und einem Postulat (2 Jahre) unterscheiden sich.

### III.

1. Mit der vorliegenden "Motion" soll einerseits der Stadtrat verpflichtet werden, sich beim Kanton für eine Temporeduktion auf der Kantonsstrasse im Bereich Aavorstadt/Burghaldenstrasse/Ammerswilerstrasse einzusetzen. Andererseits soll der Kanton anschliessend die Temporeduktionen und Massnahmen vornehmen.

2. Die "Motion" enthält somit eine Forderung, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fällt, sondern des Stadtrats und des Kantons, womit die Motion nicht das korrekte parlamentarische Instrument für dieses Anliegen ist, sondern es handelt sich eher um ein Postulat. Bei einer Überweisung als Postulat, müsste der Stadtrat Bericht zum Thema des parlamentarischen Vorstosses erstatten (§ 29 Abs. 2 GO).
3. Der Stadtrat kann ein Postulat entgegennehmen, oder es wird von der Mehrheit des Einwohnerrats überwiesen (§ 29 Abs. 2 GO).
4. Die Beratung über eine Motion oder ein Postulat beginnt mit der Begründung durch einen Unterzeichner. Nach Anhörung des Vertreters des Stadtrats findet die Aussprache und anschliessend die Abstimmung über die Erheblicherklärung statt (§ 17 des Geschäftsreglements des Einwohnerrats Lenzburg).

### **Antrag:**

Der Einwohnerrat möge über die Überweisung der "Motion" für mehr Sicherheit auf den Kantonsstrassen zwischen Aabachbrücke und Kindergarten Widmi als Postulat entscheiden.

Falls der Einwohnerrat die Überweisung des Postulats beschliesst, wird der Stadtrat dem Einwohnerrat Bericht zum Thema des Postulats erstatten.

Lenzburg, 31. Mai 2017

FÜR DEN STADTRAT  
Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

### **VERSANDDATUM**

2. Juni 2017